

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



4
2023

THEMA 1:
Wachstumschancengesetz

THEMA 2:
Zukunftsfinanzierungsgesetz

THEMA 3:
Inflationsbedingte Anhebung
der Größenklassen

INHALT

Editorial

Wichtige Fristen und Termine 2023/2024

STEUERN

Wachstumschancengesetz	6
Wachstumschancengesetz: Verbesserte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten	8
Wachstumschancengesetz: Verbesserungen bei der Thesaurierungsbegünstigung und der Körperschaftsteueroption	9
Wachstumschancengesetz: Einschränkungen beim steuerlichen Zinsabzug	10
Die neue Klimaschutz-Investitionsprämie	10
Zukunftsfinanzierungsgesetz	11
Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen bei Mietern	12
Kein steuerliches Einlagekonto bei rechtsfähigen privaten Stiftungen	13
Änderungen beim Homeoffice ab dem Jahr 2023	13
Kapitalertragsteuer: Elektronischer Antrag im Entlastungsverfahren	14
Kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlichen Gesellschafterbeiträgen	15
Update zur Vermietung eines Gebäudes samt Betriebsvorrichtungen	15
Vorsteuerabzug für Kosten einer Betriebsveranstaltung	16
Umsatzsteuerliche Behandlung von Tankkartenumsätzen	16
Grundsteuerreform: Anzeigepflicht bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse	17

3

RECHT

4

Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts zum 1.1.2024	18
Verschärfte Aufklärungspflichten für Immobilienverkäufer	18
Schadensersatzansprüche wegen Datenschutzrechtsverstoß nur bei konkretem Schaden	19

JAHRESABSCHLUSS

9

Inflationsbedingte Anhebung der Größenkriterien	20
Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten für Klimainvestitionen	21
Änderungen am „DRS 21 – Kapitalflussrechnung“	21

10

10

11

12

DIGITALISIERUNG

13

13

14

15

15

16

16

17

Anleitung zum Aufbau eines Business Continuity Managements	22
Kurznachrichten	23
Kolumne „Europa aktuell“	25
Aktuelles aus unserem Haus	27

SCHON GEWUSST?

Grundstückseigentümer müssen Veränderungen an ihren Grundstücken zur Berechnung des Grundsteuerwertes bis zum 31.1.2024 bei der Finanzverwaltung anzeigen.



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.11.2023 hat der Bundestag das Wachstumschancengesetz der Bundesregierung beschlossen. Mit dem Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland gestärkt werden. Dazu sollen die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert und Impulse für mehr Investitionen und Innovationen gesetzt werden. Kernpunkt ist eine Prämie für Investitionen in den Klimaschutz. Kurz vor der Abstimmung im Bundestag war das Wachstumschancengesetz im Finanzausschuss noch in vielen Teilen geändert und ergänzt wurden. Kritik kommt sowohl von der Opposition, die geschlossen gegen das Wachstumschancengesetz stimmte, als auch von den Ländern, die zusammen mit den Kommunen den größten Teil der steuerlichen Entlastungen tragen müssen. Der Bundesrat als Länderkammer muss dem Wachstumschancengesetz noch zustimmen. Die Länder haben das Gesetz am 24.11.2023 in den Vermittlungsausschuss verwiesen. Es bleibt somit abzuwarten, welche Änderungen sich noch ergeben.

Bereits im Oktober 2023 hat die Europäische Kommission die Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Gesellschaften um jeweils 25 % beschlossen. Die Europäische Kommission ist verpflichtet, die Schwellenwerte mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2013. Aufgrund der hohen Inflationsraten der letzten Jahre war eine Anhebung der Schwellenwerte dringend notwendig. Die neuen Merkmale sind innerhalb von zwölf Monaten durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen und daher spätestens für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung durch die Mitgliedstaaten ist möglich. Die Einordnung in Größenklassen hat für Unternehmen teils erhebliche Auswirkungen auf ihre Rechnungslegungs-, Offenlegungs- und Prüfungspflichten und dürfte für rd. 6 % der Unternehmen zu deutlichen Erleichterungen führen. Wegen einer möglichen früheren Anwendung der neuen Schwellenwerte gilt es jetzt, das nationale Gesetzgebungsverfahren genau zu beobachten.

Das Redaktionsteam von „Steuern & Wirtschaft aktuell“ wünscht Ihnen eine informative Lektüre unserer vielfältigen Artikel sowie eine besinnliche Adventszeit und schöne Feiertage. Kommen Sie gesund in das neue Jahr und alles Gute für 2024!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Prof. Dr. Oliver Middendorf

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2023/2024 *

Dezember

10. Dezember 2023

- Alle Steuerpflichtigen können bei nachweislich geringeren Einkünften die nachträgliche Herabsetzung von Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2023 beantragen.

15. Dezember 2023

- Kapitalanleger können bei ihrer depotführenden Bank einen Antrag auf Verlustbescheinigung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen stellen, damit eine Verrechnung erzielter Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich ist.

31. Dezember 2023

- Alle Unternehmen können noch spezielle Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2023 und von steuerlichen Effekten für das Jahr 2023 vornehmen.
- Zur Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2020 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, sollten alle Unternehmen Mahnbescheide beantragen oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern abschließen.
- Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2022 beim Bundesanzeiger offenlegen. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- Stromintensive Unternehmen können sich unter bestimmten Voraussetzungen vollständig von der Konzessionsabgabe befreien lassen. Dazu muss u. a. der gezahlte Durchschnittspreis je Kilowattstunde Strom im Kalenderjahr unter einem amtlich festgelegten Durchschnittserlös liegen. Das Ergebnis hieraus ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen und zusammen mit einem Antrag beim Netzbetreiber einzureichen. Die individuell zu prüfende Antragsfrist richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und endet regelmäßig ein Jahr nach Abschluss des Kalenderjahres.

- Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen den Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für das Jahr 2022 stellen.
- Konzernunternehmen müssen ihren länderbezogenen Bericht (sog. Country-by-Country Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

Januar

31. Januar 2024

- Ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, der bis zum 30.6.2021 in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen ist und dem die sog. Wegzugsteuer in Deutschland gestundet wird, hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt seine zum 31.12.2023 gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind. Bei einem Wegzug nach dem 30.6.2021 verlängert sich die Frist bis jeweils zum 31.7.
- Alle Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Veränderungen an den Grundstücken im abgelaufenen Kalenderjahr mit Auswirkungen auf den Grundsteuerwert, die Vermögensart oder die Grundstücksart bei dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die Anzeige muss digital erfolgen. In Bayern, Hamburg und Niedersachsen endet die Anzeigepflicht am 31.3.2024.

Februar

12. Februar 2024

- Steuerpflichtige, die regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, können einen Antrag auf Dauerfristverlängerung für das Jahr 2024 stellen.

15. Februar 2024

- Arbeitgeber müssen die DEÜV-Jahresmeldung 2023 für ihre sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer übermitteln.
- Gewerbesteuerpflichtige können bei voraussichtlich geringeren Gewinnen einen Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2024 stellen.

16. Februar 2024

- Arbeitgeber müssen den Entgeltnachweis für das Jahr 2023 bei der zuständigen Berufsgenossenschaft einreichen.

29. Februar 2024

- Unternehmen, die einen Antrag nach dem Energiekostendämpfungsprogramm gestellt haben, müssen nun die noch fehlenden Antragsunterlagen in der Phase 3 einreichen. Dies betrifft ausschließlich Unternehmen, die einen Zuschuss nach Förderstufe 2 und 3 erhalten haben. Es handelt sich um eine materielle Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass verspätet eingegangene Unterlagen nicht berücksichtigt werden können.
- Steuerpflichtige, die im Jahr 2022 Tochtergesellschaften, Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder verändert haben, müssen dies den deutschen Finanzbehörden mitteilen. Es sind Angaben zu den begründeten oder veränderten Beteiligungen an ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw. ausländischen Betrieben und Betriebsstätten zu machen. Die Mitteilung hat grundsätzlich zusammen mit den jährlich abzugebenden Steuererklärungen zu erfolgen, spätestens aber bis zum 28.2. des Folgejahres. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Eigenversorger mit und Eigenerzeuger von Strom müssen bestimmte Basisangaben sowie die selbst erzeugten und selbst verbrauchten umlagepflichtigen Strommengen an den Verteilnetzbetreiber mitteilen.
- Arbeitgeber müssen die Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2023 an das zuständige Finanzamt übermitteln.

März

1. März 2024

- Alle Steuerpflichtigen und Unternehmen können zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen auf Steuernachforderungen einen Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Steuervorauszahlungen für das Jahr 2022 stellen. Die Finanzverwaltung kann einen entsprechenden Bescheid nur bis zum 31.3.2024 erlassen.

10. März 2024

- Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtige können bei voraussichtlich geringeren Einkünften einen Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2024 beantragen.

31. März 2024

- Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten, müssen die Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse übermitteln.
 - Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2023 aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
 - Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern müssen die Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2023 nebst Berechnung und Zahlung der Ausgleichsabgabe bei der Agentur für Arbeit melden.
 - Stromintensive Produktionsunternehmen können einen Antrag auf teilweise Entlastung nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder Offshore-Umlage für das Begünstigungsjahr 2023 stellen. Voraussetzung ist in der Regel ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- * Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Wachstumschancengesetz

Der Bundestag hat am 17.11.2023 das Wachstumschancengesetz beschlossen. Es enthält wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf. Ziel der geplanten Neuregelungen ist es, die Liquiditätssituation der Unternehmen zu verbessern und Investitionen und Innovationen zu fördern.

Der Bundestag hat am 17.11.2023 das sog. Wachstumschancengesetz („Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“) beschlossen. Das Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum der deutschen Wirtschaft stärken. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus; am 24.11.2023 hat dieser das Gesetz in den Vermittlungsausschuss verwiesen. Wie ein Jahressteuergesetz enthält das Wachstumschancengesetz eine Vielzahl wichtiger Änderungen, von denen hier nur die wichtigsten Maßnahmen aufgeführt werden:

1. Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sollen ab dem Jahr 2024 bis zu einem Betrag von 1.000 € als steuerfrei behandelt werden. Sie bleiben auf Antrag (z. B. durch Abgabe der Anlage V zur Einkommensteuererklärung) steuerpflichtig, wenn die mit den Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben höher sind.
- Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen nur als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie 35 € pro Wirtschaftsjahr und pro Empfänger nicht übersteigen. Dieser Betrag soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, auf 50 € angehoben werden.
- Die Regelungen zur Zinsschranke sollen ab dem Jahr 2024 verschärft werden.
- Die bisher geplante Einführung einer sog. Zinshörschranke ist in dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz nicht mehr enthalten.
- Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter soll für Anschaffungen ab dem 1.1.2024 von 800 € auf 1.000 € angehoben werden. Für den alternativ möglichen Sammelposten soll die Wertobergrenze der Anschaffungskosten auf 5.000 € (bisher: 1.000 €) angehoben und die Auflösungsdauer von fünf Jahren auf drei Jahre verkürzt werden.
- Neu in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde die Möglichkeit der degressiven Abschreibung in Höhe des Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung (max. 25 % pro Jahr). Die ursprünglich bis Ende 2022 befristete degressive Abschreibung soll für nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.1.2025 erworbene bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens wieder eingeführt werden.
- Ebenfalls neu im Gesetzentwurf aufgenommen wurde ein Wahlrecht zur degressiven Abschreibung von Wohngebäuden mit Baubeginn nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 in Höhe von 6 % des Restbuchwertes. Die lineare Abschreibung beträgt 3 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und führt damit in den ersten Jahren zu deutlich geringeren Abschreibungen.
- Bei der Sonderabschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) für abnutzbare bewegliche Anlagegüter in Betrieben mit einem Vorjahresgewinn von bis zu 200.000 € soll der maximale Abschreibungsbetrag ab dem Jahr 2024 von derzeit 20 % auf 50 % der Investitionskosten angehoben werden.
- Der Verlustrücktrag soll ab dem Jahr 2024 von zwei auf drei Jahre verlängert werden. Zudem sollen die Höchstbeträge von 10 Mio. € bzw. bei Zusammenveranlagung 20 Mio. € bis einschließlich des Jahres 2025 beibehalten werden. Danach werden die Betragsgrenzen auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € gesenkt.
- Verluste können, soweit sie den unbeschränkt abziehbaren Sockelbetrag von 1 Mio. € (bei Ehegatten 2 Mio. €) übersteigen, nur bis zur Höhe von 60 % des verbleibenden Einkommens abgezogen werden (sog. Mindestgewinnbesteuerung). Für die Jahre 2024 bis 2027 ist eine Erhöhung auf 75 % vorgesehen. Der Sockelbetrag soll nicht angehoben werden. In einem früheren Gesetzentwurf war noch eine Aussetzung der Mindestgewinnbesteuerung in den Jahren 2024 bis 2027 sowie eine deutliche Anhebung des Sockelbetrags vorgesehen.
- Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der im Jahr erzielte

Gesamtgewinn höchstens 600 € beträgt. Die Freigrenze soll ab dem Jahr 2024 auf 1.000 € steigen.

- Die optionale Thesaurierungsbesteuerung für Gesellschafter von Personengesellschaften soll für Gewinne ab dem Jahr 2024 reformiert werden. Der begünstigungsfähige Gewinn soll u. a. um die gezahlte Gewerbesteuer und um die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer auf den Gewinn entnommen werden, erhöht werden.
- Die Option zur Körperschaftsbesteuerung soll für Personengesellschaften attraktiver werden. Künftig sollen daher alle Personengesellschaften und nicht nur Personenhandels- bzw. Partnerschaftsgesellschaften zur Körperschaftsteuer optieren können.
- Auf die Besteuerung der „Dezember-Soforthilfe 2022“ für die hohen Kosten für Erdgas soll verzichtet werden.

2. Lohnsteuer

- Bei privater Nutzung von rein elektrisch betriebenen Firmenwagen ist bei der 1 %-Regelung nur ein Viertel des Bruttolistenpreises und bei der Fahrtenbuchmethode nur ein Viertel der Anschaffungskosten des Fahrzeugs anzusetzen. Dies gilt bisher allerdings nur, wenn der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 € beträgt. Diese Grenze wird für ab dem Jahr 2024 angeschaffte Fahrzeuge auf 70.000 € angehoben werden.
- Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen sollen ab dem Jahr 2024 von 28 € auf 32 € bzw. von 14 € auf 16 € angehoben werden.
- Die Freigrenze für die Besteuerung geldwerter Vorteile aufgrund von Betriebsveranstaltungen soll ab dem Jahr 2024 von 110 € auf 150 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer angehoben werden.

3. Gewerbesteuer

- Bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen soll bereits ab dem Jahr 2023 die Unschädlichkeitsgrenze für Stromlieferungen aus Solaranlagen und dem Betrieb von Ladesäulen von 10 % auf 20 % erhöht werden.
- Die für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Jahre 2024 bis 2027 vorgesehene Erhöhung der Prozentgrenze bei der sog. Mindestgewinnbesteue-

rung von 60 % auf 75 % soll auch für gewerbesteuerliche Verlustvorträge gelten. Ein Verlustrücktrag ist bei der Gewerbesteuer weiterhin nicht möglich.

4. Prämie für Investitionen in den Klimaschutz

- Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften können eine neu eingeführte Investitionsprämie für die Anschaffung oder Herstellung neuer beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die die Energieeffizienz des Unternehmens verbessern und in einem Energiesparkonzept enthalten sind, beantragen. Die Prämie beträgt 15 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, höchstens jedoch 30 Mio. €, und wird für ab dem 1.3.2024 begonnene Investitionen gewährt.

5. Umsatzsteuer

- Die Übertragung von Emissionszertifikaten soll ab dem Jahr 2024 unter die Vereinfachungsregelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (sog. Reverse-Charge) fallen.
- Eine verpflichtende Verwendung von elektronischen Rechnungen soll zum 1.1.2025 eingeführt werden. Diese E-Rechnungspflicht ist nur für steuerpflichtige inländische Umsätze zwischen inländischen Unternehmern vorgesehen. Es sind jedoch Übergangsregelungen geplant, die im Vergleich zum bisherigen Gesetzentwurf noch einmal angepasst wurden. So sollen in den Jahren 2025 und 2026 alle Unternehmen sowie im Jahr 2027 Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz unter 800.000 € noch Papier- oder PDF-Rechnungen stellen dürfen. Ab dem 1.1.2028 wird eine E-Rechnungsstellung nach der CEN-Norm 16931 generell verpflichtend sein. Bis dahin sind auch andere elektronische Rechnungen zulässig, wenn eine Übermittlung im elektronischen Datenaustausch erfolgt.
- Der Schwellenwert zur Befreiung von der Abgabe vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldungen soll ab dem Jahr 2024 von 1.000 € auf 2.000 € erhöht werden.
- Kleinunternehmer sollen ab dem Jahr 2024 im Regelfall von der Übermittlung von Umsatzsteuerjahreserklärungen befreit werden.
- Die Jahresumsatzgrenze für die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten soll ab dem Jahr 2024 von 600.000 € auf 800.000 € angehoben werden.

6. Abgabenordnung

- Die Grenzen für die Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger sollen ab dem 1.1.2024 angehoben werden. Sie sollen bezüglich der Umsatzerlöse von 600.000 € auf 800.000 € und bezüglich des Jahresüberschusses von 60.000 € auf 80.000 € steigen.
- Bei Überschusseinkünften soll die Einkunftsgrenze für die sechsjährige Aufbewahrungspflicht von Unterlagen von 500.000 € auf 750.000 € angehoben werden. Die Grenze wurde im Vergleich zum Referentenentwurf deutlich erhöht.
- Aussetzungszinsen sollen für von der Vollziehung ausgesetzte Haftungsansprüche ab dem 1.1.2024 eingeführt werden.
- Die Anzeigepflicht für Steuergestaltungen, die bisher nur für grenzüberschreitende Steuergestaltungen besteht, soll auf nationale Steuergestaltungen ausgeweitet werden.

7. Weitere Änderungen

- Im Handelsgesetzbuch sollen die Schwellenwerte, ab denen eine Jahresabschlusserstellung erforderlich ist, ebenfalls von 600.000 € auf 800.000 € (Umsatzerlöse) bzw. von 60.000 € auf 80.000 € (Jahresüberschuss) erhöht werden.
- Die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung in Form der sog. Forschungszulage soll gestärkt werden. Neben Arbeitslöhnen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sollen ab dem 1.1.2024 auch die in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzten abnutzbaren beweglichen Anlagegüter, die für deren Durchführung unerlässlich sind, begünstigt werden. Die begünstigten Aufwendungen sollen künftig auf 12 Mio. € (bisher 4 Mio. €) begrenzt werden. Kleine und mittlere Unternehmen können künftig eine Forschungszulage in Höhe von 35 % (statt 25 %) der begünstigten Aufwendungen erhalten.



HINWEIS: Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen; dieser hat das Gesetz in den Vermittlungsausschuss verwiesen.

Artikel von:  [Claudia Surkamp](#)

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Wachstumschancengesetz: Verbesserte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten

In dem am 17.11.2023 vom Bundestag beschlossenen Wachstumschancengesetz werden bestehende Abschreibungsregelungen – wie etwa die Sofortabschreibung auf geringwertige Wirtschaftsgüter – erweitert und mit der degressiven Abschreibung für Wohngebäude neu eingeführt. Diese Regelungen gelten teilweise nur befristet.

Mit dem vom Bundestag am 17.11.2023 beschlossenen Wachstumschancengesetz werden bestehende steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten verbessert und eine neue degressive Abschreibung für Wohngebäude eingeführt:

1. Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten

Für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird die bisherige Wertgrenze von 800 € auf 1.000 € angehoben. Auch der alternativ anwendbare Sammelposten wird deutlich verbessert. So soll zum einen die bisherige Wertgrenze von 1.000 € auf 5.000 € angehoben und zum anderen der typisierte Abschreibungszeitraum von bisher fünf auf nunmehr drei Jahre verkürzt werden. Die Neuregelung soll für Anschaffungen von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023 gelten.

2. Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde zum 1.1.2020 eingeführt und bis zum 31.12.2022 verlängert. Aufgrund der aktuellen Krisensituation soll die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können, die nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt werden. Für Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 1.1.2023 und dem 30.9.2023 angeschafft oder hergestellt wurden, steht die degressive Abschreibung nicht zur Verfügung.

3. Befristete Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude

Um die Investitionen in den Wohnungsneubau attraktiver zu machen, wird speziell für Wohngebäude eine auf

sechs Jahre befristete (echte) degressive Abschreibung in Höhe von 6 % eingeführt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein Baubeginn nach dem 30.9.2023.

4. Sonderabschreibung nach § 7g EStG

Unternehmen können für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen in Höhe von bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Dieser Abschreibungshöchstbetrag soll ab dem 1.1.2024 auf 50 % erhöht werden. Voraussetzung ist, dass der Gewinn des Betriebs des Steuerpflichtigen im Vorjahr die Grenze von 200.000 € nicht überschritten hat und das Wirtschaftsgut entweder vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen (fast) ausschließlich betrieblich genutzt wird.

5. Abschreibung bei Mietwohnungsneubau

Die Fristen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau sind verlängert worden. Bisher musste der Bauantrag bis zum 31.12.2026 gestellt werden. Künftig ist eine Bauantragstellung bis zum 30.9.2029 ausreichend. Zudem wird die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung von Neubaumietwohnungen, die die „Effizienzhaus 40“-Kriterien erfüllen, von 2.500 € auf 4.000 € je Quadratmeter Wohnfläche erhöht.



PRAXISTIPP: Da es sich um rein steuerliche Abschreibungen handelt, ist stets zu prüfen, ob handelsrechtlich analog verfahren werden kann. Insbesondere bei wesentlichen Abschreibungsbeträgen sollte hier Rücksprache mit dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gehalten werden.

Artikel von:  Sebastian Brinkmann

FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

Wachstumschancengesetz: Verbesserungen bei der Thesaurierungsbegünstigung und der Körperschaftsteueroption

Mit dem am 17.11.2023 vom Bundestag beschlossenen Wachstumschancengesetz hatte der Gesetzgeber die Gelegenheit, zwei Instrumente zur Förderung der Eigenkapitalausstattung im

deutschen Mittelstand attraktiver zu gestalten. Die Thesaurierungsbegünstigung wird für Gesellschafter von Personengesellschaften mit hohen Einkommensteuersätzen attraktiver, indem der Liquiditäts- und Steuerstundungsvorteil verbessert wird. Der Anwendungsbereich der Körperschaftsteueroption wird erweitert und die steuerneutrale Ausübung an einigen Stellen erleichtert.

Mit dem vom Bundestag am 17.11.2023 beschlossenen Wachstumschancengesetz soll die Ausgestaltung der Thesaurierungsbegünstigung und der Körperschaftsteueroption, zwei Instrumente zur Förderung der Eigenkapitalausstattung mittelständischer Unternehmen, attraktiver gestaltet werden.

1. Thesaurierungsbegünstigung

Bisher wurden thesaurierte Gewinne mit einer Kombination aus progressivem und begünstigtem Einkommensteuertarif belastet, da die Einkommensteuer- und Gewerbesteuerzahlungen (inkl. Vorauszahlungen) nicht begünstigt waren. Dies soll sich in Zukunft ändern. Der zur Zahlung der Einkommen- und Gewerbesteuer entnommene Gewinn soll künftig nicht mehr progressiv besteuert werden. Dadurch kann die Belastung im Thesaurierungsjahr somit auf knapp 29 % gegenüber bisher ca. 33 % gesenkt werden. Der daraus resultierende Liquiditätsvorteil kann von der Personengesellschaft investiert werden und so zu einer Steigerung der Rendite oder zu einer Reduzierung des Fremdkapitalbedarfs beitragen. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Gesamtsteuerbelastung unter Berücksichtigung der Nachversteuerung bei späteren Entnahmen erhöht. Die verbesserten Rahmenbedingungen finden ab dem Veranlagungszeitraum 2024 Anwendung.

2. Körperschaftsteueroption

Da die Körperschaftsteueroption in der Praxis bisher kaum genutzt wurde, will der Gesetzgeber ihre Anwendung attraktiver gestalten. So soll der Adressatenkreis auf eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Innengesellschaften (wie atypisch stille Gesellschaften) erweitert werden. Zudem sollen künftig neben bereits existierenden Personengesellschaften auch neu gegründete und zuvor formgewechselte Personengesellschaften bereits im ersten Jahr optieren können.


Erleichterungen sieht der Gesetzgeber auch für die GmbH & Co. KG vor. Grundsätzlich erfordert die nur steuerlich wirkende Option eine zivilrechtliche Über-

tragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen des Sonderbetriebsvermögens auf die Gesellschaft. Dazu gehören nicht nur etwaige an die Gesellschaft vermietete Grundstücke, sondern in der Regel auch die Anteile an der Komplementär-GmbH. Letztere müssen künftig nicht mehr übertragen werden, um die Option ausüben zu können. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags ist in der Regel dennoch erforderlich. Dabei sollte der Schwerpunkt auf den Kapitalkonten- und Entnahmeregelungen liegen.

Eine Ausschüttungsbesteuerung erfolgt künftig erst dann, wenn die Gewinnanteile tatsächlich entnommen werden, also kein Eigenkapital der optierenden Gesellschaft mehr darstellen. Bisher war dies bereits der Fall, wenn die Gesellschafter die Auszahlung der Gewinnanteile verlangen konnten.



FAZIT: Gemessen an den ursprünglichen Ambitionen sind die geplanten Änderungen insbesondere bei der Thesaurierungsbegünstigung kein großer Wurf. Für die Körperschaftsteueroption gilt, dass der Gesetzgeber hier die Anwendungsvoraussetzungen verbessert hat.

Artikel von:  Alexander Engelhardt, Dr. Anja Rickermann

FÜR UNTERNEHMEN

Wachstumschancengesetz: Einschränkungen beim steuerlichen Zinsabzug

Die geplanten Änderungen bei der Zinsschrankenregelung durch das vom Bundestag am 17.11.2023 beschlossene Wachstumschancengesetz stellen eine weitere Verschärfung der Rechtslage dar.

Das vom Bundestag am 17.11.2023 beschlossene Wachstumschancengesetz sieht Änderungen bei der Zinsschrankenregelung vor, die zu einer weiteren Einschränkung des Zinsausgabenabzugs führen. Die im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer Zinshöhenschranke ist gestrichen worden.

Die derzeitige Zinsschrankenregelung sieht vor, dass die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen (sog. Nettozinsaufwand) grundsätzlich nur bis zur Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA abzugsfähig sind. Je höher also die Zinserträge sind je erfolgreicher

das Unternehmen ist, desto mehr Zinsaufwendungen sind abzugsfähig. Wird die Grenze überschritten, gelten Ausnahmen von der Anwendung der Zinsschranke. So sind die nach Abzug der Zinserträge verbleibenden Zinsaufwendungen abziehbar, wenn sie unter der Freigrenze von 3 Mio. € bleiben, das Unternehmen nicht zu einem Konzern gehört oder die Eigenkapitalquote des Betriebs im Vergleich zu der anderer Konzernunternehmen sehr niedrig ist.

Der Begriff der Zinsaufwendungen wird durch das Wachstumschancengesetz ausgeweitet. Künftig unterliegen neben den klassischen Zinsaufwendungen auch „wirtschaftlich vergleichbare Aufwendungen im Rahmen der Kapitalbeschaffung“ (z. B. Bereitstellungszinsen oder Kreditvermittlungsgebühren) der Zinsschranke.

Betriebe, die keinem Konzern angehören, waren bisher von der Zinsschranke ausgenommen. Künftig wird die Zinsschranke bereits dann angewendet, wenn der Betrieb einen Gesellschafter mit mindestens 25 % Beteiligungsquote oder eine ausländische Betriebsstätte hat.

Durch einen sog. EBITDA-Vortrag konnten bisher die in Folgejahren abziehbaren Zinsaufwendungen erhöht werden. Überschritt der Nettozinsaufwand eines Jahres die maßgebliche EBITDA-Grenze nicht, wurde der „EBITDA-Rest“ als Vortragswert festgestellt und dem EBITDA des Folgejahres hinzugerechnet. In Höhe des „nicht genutzten EBITDA“ wurde stets ein EBITDA-Vortrag festgestellt. Künftig sind ein negativer Zinssaldo und die Anwendbarkeit der Zinsschrankenregelung Voraussetzungen für einen EBITDA-Vortrag.



FAZIT: Bei steigenden Zinssätzen wird die Zinsschranke wieder an Bedeutung gewinnen. Die jetzt beschlossene Verschärfung schränkt den Zinsausgabenabzug für steuerliche Zwecke weiter ein.

Artikel von:  Alexander Engelhardt, Dr. Anja Rickermann

FÜR UNTERNEHMEN

Die neue Klimaschutz-Investitionsprämie

Das Bewusstsein für den Klimaschutz wächst und schlägt sich zunehmend in gesetzlichen Regelungen nieder. Mit dem Wachstumschancen-

gesetz vom 17.11.2023 soll daher ein Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz neu eingeführt werden. Damit sollen gezielte Anreize für Unternehmen geschaffen werden, verstärkt in klimafreundliche Technologien und Maßnahmen zu investieren.

In dem am 17.11.2023 vom Bundestag beschlossenen Wachstumschancengesetz wird ein Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz neu eingeführt. Die danach zu gewährende Klimaschutz-Investitionsprämie soll 15 % der beantragten Investition betragen. Die Bemessungsgrundlage ist auf 200 Mio. € begrenzt, womit der Gesetzgeber den europäischen Beihilferahmen voll ausschöpft und die Prämie somit maximal 30 Mio. € im Förderzeitraum betragen kann. Der Förderzeitraum beginnt am 1.3.2024 und endet am 31.12.2029.

Antragsberechtigt sind alle Unternehmer, die in Deutschland steuerpflichtige Gewinneinkünfte erzielen. Die Anspruchsberechtigung ist unabhängig von der Größe des Unternehmens und der Art der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit abhängig. Ausgenommen sind allerdings Unternehmen in Schwierigkeiten.

Begünstigt sind die Anschaffung oder Herstellung neuer abnutzbarer beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Maßnahmen an bestehenden beweglichen abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen. Voraussetzung ist jedoch zusätzlich, dass

- der Vermögensgegenstand in einem Energiespar-konzept enthalten ist,
- der Vermögensgegenstand dazu dient, die Energieeffizienz im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit zu verbessern und damit geltende Unionsnormen zu übertreffen, und
- der Vermögensgegenstand in den ersten beiden Jahren (fast) ausschließlich in einer europäischen Betriebsstätte des Unternehmens genutzt wird.

Ausgeschlossen werden neben Investitionen in Gebäude auch Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme sowie -kälte und Energieanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe.

Das zentral erforderliche Energiesparkonzept muss von einem zugelassenen Energieberater erstellt worden sein. Alternativ kann durch den Nachweis eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems auch ein unternehmenseigener Energiemanager die Erfüllung der Voraussetzungen schriftlich bestätigen.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, dass die förderfähigen Aufwendungen für die begünstigte Investition mindestens 5.000 € betragen sollen.

Anspruchsberechtigte sollen bei dem für sie zuständigen Finanzamt ab dem Jahr 2025 (spätestens bis zum 31.12.2031) bis zu vier Anträge auf Gewährung der Investitionsprämie ausschließlich in elektronischer Form stellen können.



HINWEIS: Bei größeren Investitionen in den kommenden sechs Jahren sollten die neuen Prämien im Blick behalten werden.

Artikel von:  [Sebastian Brinkmann](#)

FÜR UNTERNEHMEN

Zukunftsfinanzierungsgesetz

Der Bundestag hat am 17.11.2023 das Zukunftsfinanzierungsgesetz beschlossen. Die geplanten Neuregelungen sollen insbesondere Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtern. Die Zustimmung des Bundesrats ist für den 15.12.2023 geplant.

Der Bundestag hat am 17.11.2023 das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (sog. Zukunftsfinanzierungsgesetz) beschlossen. Das Gesetz sieht Anpassungen im Kapitalmarktrecht, eine Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts sowie eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen vor. Insbesondere folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

1. Verbesserungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

- Der Freibetrag für geldwerte Vorteile (Sachbezüge) aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen soll ab

dem 1.1.2024 von 1.440 € auf 2.000 € angehoben werden. Der Erwerb einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung kann durch steuerfreie Entgeltumwandlung finanziert werden.

- Es wird eine dreijährige Haltefrist eingeführt. Bei einer Veräußerung innerhalb der Haltefrist ist der bei Übertragung der Beteiligung steuerfreie geldwerte Vorteil als Veräußerungsgewinn mit 25 % Abgeltungsteuer zu versteuern.
- Steuerpflichtige geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übertragung von Unternehmensbeteiligungen auf Arbeitnehmer, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, sind unter bestimmten Bedingungen nicht bereits im Zeitpunkt der Übertragung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt zu versteuern. Die bisher engen Voraussetzungen für die nachgelagerte Besteuerung sollen erweitert werden. Durch die Anhebung der Schwellenwerte für Unternehmen (auf max. 1.000 Beschäftigte und max. 100 Mio. € Jahresumsatz bzw. 86 Mio. € Bilanzsumme) und die Ausweitung auf Unternehmen, die vor höchstens 20 Jahren (bisher 12 Jahre) gegründet wurden, können deutlich mehr Unternehmen von der Regelung profitieren. Die Besteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt künftig grundsätzlich spätestens nach 15 Jahren (bisher 12 Jahre); dies soll auch für vor 2024 erfolgte Übertragungen gelten. Erklärt der Arbeitgeber, dass er die Haftung für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer übernimmt, erfolgt die Besteuerung statt nach 15 Jahren erst im Falle eines (späteren) Verkaufs der Beteiligung durch den Arbeitnehmer. Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus und muss er in diesem Fall seine Beteiligung an das Unternehmen zurückgeben, soll künftig nur noch der tatsächlich dafür erhaltene Veräußerungspreis für die Anteile maßgeblich sein.

2. Verbesserungen beim Zugang zum Kapitalmarkt und bei der Eigenkapitalgewinnung

- Der Zugang zum Kapitalmarkt soll durch Erleichterungen bei den Börsenzulassungsanforderungen und bei den Zulassungsfolgepflichten vereinfacht werden. So soll z. B. das Mindestkapital für einen Börsengang von 1,25 Mio. € auf 1 Mio. € gesenkt werden.
- Gesellschaftsrechtlich ist die Erleichterung von Kapitalerhöhungen durch einen erweiterten Bezugs-

rechtsausschluss bei gleichzeitiger Beschränkung der Beschlussanfechtung und durch die erweiterte Zulassung bedingter Kapitalerhöhungen vorgesehen. Die Einführung einer Special Purpose Acquisition Company als „Börsenmantelaktiengesellschaft“ soll nicht börsennotierten Unternehmen eine Alternative zum klassischen Börsengang bieten. Außerdem werden Mehrstimmrechtsaktien wieder zugelassen – eine Aktie kann bei gleichem Nennwert mehrere Stimmrechte gewähren.

- Zur Digitalisierung des Kapitalmarkts ist die Einführung elektronischer Aktien geplant. Aktiengesellschaften sollen künftig wählen können, ob sie ihre Aktien als herkömmlich verbrieft oder als elektronische Aktien ausgeben. Sie können auch bereits herkömmlich verbrieft Aktien durch elektronische Aktien ersetzen.



HINWEIS: Die geplanten Neuregelungen sehen deutliche Verbesserungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen vor. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen; dies ist für den 15.12.2023 geplant.

Artikel von:  Claudia Surkamp, Laura Liedmeier

FÜR MIETER UND VERMIETER

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen bei Mietern

Der Bundesfinanzhof hat am 20.4.2023 entschieden, dass Mieter die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen auch dann geltend machen können, wenn sie die Verträge mit den Dienstleistern nicht selbst abgeschlossen haben. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung genügt regelmäßig die Vorlage einer Nebenkostenabrechnung, einer Hausgeldabrechnung oder eines sonstigen Abrechnungsbeleges, der die wesentlichen Angaben einer Rechnung sowie einer unbaren Zahlung enthält.

Steuerpflichtige können Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen, die in ihrem Haushalt ausgeführt werden, steuermindernd geltend machen. Die Einkommensteuerermäßigung

beträgt 20 % der dafür gezahlten Arbeitskosten, höchstens jedoch 4.000 € für haushaltsnahe Dienstleistungen und 1.200 € für Handwerkerleistungen.

Der Bundesfinanzhof entschied am 20.4.2023, dass auch Mieter Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen steuermindernd geltend machen können, auch wenn sie die Verträge nicht selbst abgeschlossen haben. Wichtig ist, dass die Leistungen dem Mieter zugutekommen.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Bei Mietern reicht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs regelmäßig eine Nebenkostenabrechnung, eine Hausgeldabrechnung oder eine sonstige Abrechnungsunterlage als Nachweis aus. Bei begründeten Zweifeln kann das Finanzamt die Vorlage der Originalrechnungen verlangen.

Ist der Vermieter nicht bereit, die erforderliche Abrechnung zu erstellen, hat der Mieter das Recht, die Belege einzusehen und zu fotografieren, zu scannen oder zu kopieren. Alternativ kann der Mieter anstelle der Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen gegen Erstattung der Kosten die Überlassung von Fotokopien verlangen.

HINWEIS: Die Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen umfasst nur die in den Rechnungen ausgewiesenen Arbeitsleistungen und keine Materialkosten. Es ist deshalb darauf zu achten, dass auch in der Mietnebenkostenabrechnung, der Hausgeldabrechnung und der sonstigen Abrechnungsgrundlage die in den Rechnungen enthaltene Arbeitsleistung gesondert ausgewiesen wird.

Artikel von:  Evelyn Osang

FÜR STIFTUNGEN

Kein steuerliches Einlagekonto bei rechtsfähigen privaten Stiftungen

Der Bundesfinanzhof hat am 17.5.2023 entschieden, dass bei rechtsfähigen privaten Stiftungen kein steuerliches Einlagekonto festzustellen ist.

Kapitalgesellschaften, aber auch andere Körperschaften und Personenvereinigungen sind verpflichtet, die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen der Gesellschafter auf einem besonderen Konto, dem sog. steuerlichen Einlagekonto auszuweisen. Das steuerliche Einlagekonto ist jährlich unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen fortzuschreiben. Als Zugänge kommen dabei z.B. Einzahlungen in die Kapitalrücklage und als Abgänge Gewinnausschüttungen in Betracht, die nicht aus dem steuerlichen Gewinn der Gesellschaft stammen.

In den Anwendungsbereich des steuerlichen Einlagekontos fallen nur bestimmte Körperschaften und Personenvereinigungen. Nicht erfasst sind Vermögensmassen, zu denen auch rechtsfähige private Stiftungen zählen. Dementsprechend hat der Bundesfinanzhof am 17.5.2023 entschieden, dass bei rechtsfähigen privaten Stiftungen kein gesondertes steuerliches Einlagekonto festzustellen ist.

FAZIT: Stiftungen müssen nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.5.2023 kein steuerliches Einlagekonto führen, da keine Rechtsgrundlage für die gesonderte Feststellung vorliegt.

Artikel von:  Evelyn Osang

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

Änderungen beim Homeoffice ab dem Jahr 2023

Die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer wurden ab dem Jahr 2023 grundlegend geändert und eingeschränkt. Gleichzeitig wurde die Homeoffice-Pauschale erhöht und soll nun dauerhaft gelten. Die Finanzverwaltung hat am 15.8.2023 zu den Neuregelungen Stellung genommen.

Die Coronapandemie und die zunehmende Digitalisierung haben unsere Arbeitsweise stark verändert. Heute ist es in vielen Bereichen normal, teilweise von zu Hause aus zu arbeiten. Flexible Arbeitsformen, die ursprünglich nur zur kurzfristigen Überbrückung der Pandemie gedacht waren, sind nun fester Bestandteil unseres Arbeitslebens. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und die Regelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers und der

Homeoffice-Plätze neu gefasst. Das Bundesfinanzministerium hat dazu am 15.8.2023 ausführlich Stellung genommen.

Erwerbstätige, die in ihrem häuslichen Arbeitszimmer den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit haben, können ab dem Jahr 2023 ein neues Wahlrecht ausüben. Sie können ihre Raumkosten entweder in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen unbeschränkt oder mit einer Jahrespauschale von 1.260 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. Bei dem Arbeitszimmer muss es sich weiterhin um einen gesonderten Raum im Haus oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen handeln, der nahezu ausschließlich für berufliche und betriebliche Zwecke genutzt wird. Als Raumkosten sind z. B. die anteilige Miete oder Gebäudeabschreibung, die anteilige Grundsteuer sowie die anteiligen Nebenkosten abziehbar.

Erwerbstätige, bei denen das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt, z. B. weil ihnen ein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung steht, oder bei denen nur eine Arbeitsecke eingerichtet ist, können ab dem Jahr 2023 eine Tagespauschale von 6 €, maximal 1.260 € pro Jahr, steuerlich abziehen. Die Pauschale kann für jeden Tag, an dem überwiegend zu Hause gearbeitet wird, angesetzt werden. Wichtig ist, dass mehr als die Hälfte der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit zu Hause verbracht und an diesen Tagen die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht wird. Zudem sind die Homeoffice-Tage zu dokumentieren und ggf. gegenüber der Finanzverwaltung nachzuweisen.

Arbeitsmittel wie Schreibtisch, Büromöbel oder auch der PC sind weder in die Raumkosten beim häuslichen Arbeitszimmer einzubeziehen noch mit der Tagespauschale für Homeoffice-Tage abgegolten. Sie können zusätzlich steuerlich abgezogen werden.

HINWEIS: Ab dem Jahr 2023 ist zu unterscheiden zwischen der neuen Jahrespauschale für häusliche Arbeitszimmer mit dortigem Tätigkeitsmittelpunkt und der neuen Tagespauschale für sonstiges Homeoffice sowie externe Tätigkeitsmittelpunkte.

Artikel von:  Evelyn Osang

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

Kapitalertragsteuer: Elektronischer Antrag im Entlastungsverfahren

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die in Deutschland Kapitalerträge erzielen, können entweder eine Erstattung der zu viel einbehaltenen Kapitalertragsteuer beantragen oder am sog. Freistellungsverfahren teilnehmen, bei dem keine oder eine geringere Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Die Anträge sind zwingend elektronisch zu stellen.

In Deutschland ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % einzubehalten, unabhängig davon, ob die Erträge einem Inländer oder einem Ausländer zufließen. Bei Ausländern besteht jedoch aufgrund der mit vielen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig kein deutsches Besteuerungsrecht in dieser Höhe. Die Erstattung der zu viel einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann dann beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden. Alternativ kann vorab ein Freistellungsantrag gestellt werden.

Die erforderlichen Anträge sind sowohl im Erstattungsverfahren als auch im Freistellungsverfahren zwingend elektronisch einzureichen. Die Antragstellung erfolgt über das Online-Portal des Bundeszentralamtes für Steuern. Die Änderung resultiert aus der Anpassung steuerrechtlicher Vorschriften, die nunmehr eine elektronische Übermittlung der Anträge zwingend vorschreiben. Das bisherige Papierformular kann nicht mehr verwendet werden.

Jedem Antrag ist eine sog. Ansässigkeitsbescheinigung beizufügen. Aus dieser muss hervorgehen, wo der Antragsteller im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (bei Gesellschaften: Sitz oder Ort der Geschäftsführung) hatte. Damit wird nachgewiesen, dass nach dem anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen keine oder eine geringere Kapitalertragsteuer einzubehalten war. In der Regel genügt die Vorlage einer Kopie dieser Bescheinigung. Das Bundeszentralamt für Steuern behält sich jedoch das Recht vor, im Einzelfall die Vorlage des Originals zu verlangen.

HINWEIS: Anträge von in der Schweiz ansässigen Personen sind noch bis zum 1.12.2023 zwingend in Papierform einzureichen.

Artikel von:  Evelyn Osang

FÜR UNTERNEHMEN

Kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlichen Gesellschafterbeiträgen

Der Bundesfinanzhof hat am 15.2.2023 den Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen versagt, die von einer Holdinggesellschaft zur Erbringung von unentgeltlichen Gesellschafterbeiträgen verwendet werden. Er beruft sich auf die allgemeinen Grundsätze zum Vorsteuerabzug.

Der Bundesfinanzhof entschied am 15.2.2023, dass Holdinggesellschaften für bestimmte bezogene Leistungen keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. Im Urteilsfall erbrachte die Holdinggesellschaft neben entgeltlichen Leistungen auch nicht steuerbare Gesellschafterbeiträge in Form eingekaufter Dienstleistungen an ihre Tochterunternehmen.

Der Bundesfinanzhof prüfte den Vorsteuerabzug nach der allgemeinen Regelung. Er bejahte zwar die Unternehmereigenschaft der Holdinggesellschaft, kam aber zu dem Ergebnis, dass die Eingangsleistungen nicht für das eigene Unternehmen bezogen wurden. Sie stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit den geschuldeten Gesellschafterbeiträgen an die Tochtergesellschaften. Der Vorsteuerabzug sei in diesem Fall unabhängig davon zu versagen, ob die Tochtergesellschaft steuerfreie oder steuerpflichtige Umsätze erbringe.

Für den Vorsteuerabzug sind die tatsächliche Verwendung und der Entstehungsgrund wesentliche Kriterien zur Prüfung, ob Leistungen für das eigene Unternehmen bezogen werden.



HINWEIS: Bei der Frage des Vorsteuerabzugs aus Eingangsleistungen von Holdinggesellschaften ist insbesondere der Bezug für das eigene Unternehmen genau zu prüfen. Werden Leistungen bezogen, die unmittelbar einer Tochtergesellschaft zugutekommen, dürfte nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein Vorsteuerabzug nicht mehr möglich sein.

Artikel von:  Maren Diemel, Karin Korte

FÜR MIETER UND VERMIETER

Update zur Vermietung eines Gebäudes samt Betriebsvorrichtungen

Der Europäische Gerichtshof hat am 4.5.2023 entschieden, dass bei der Vermietung von Gebäuden einschließlich Betriebsvorrichtungen der Grundsatz der einheitlichen Leistung dem Aufteilungsgebot vorgeht. Er widersprach damit der bisherigen Auffassung der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung. Der Bundesfinanzhof hat sich am 17.8.2023 der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angeschlossen.

Bisher ging der Bundesfinanzhof bei einer (Mit-)Vermietung von Betriebsvorrichtungen von einem Aufteilungsgebot zwischen der Vermietung des Grundstücks und der Vermietung der Betriebsvorrichtung aus. Dies hatte zur Folge, dass die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen auch dann nicht von der Umsatzsteuer befreit war, wenn diese wesentliche Bestandteile eines umsatzsteuerfrei vermieteten Grundstücks waren.


Am 4.5.2023 entschied der Europäische Gerichtshof, dass in bestimmten Fällen der Grundsatz der einheitlichen Leistung Vorrang vor dem Aufteilungsgebot hat. Begründet wurde dies damit, dass sich aus der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie kein Erfordernis ergibt, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang in mehrere eigenständige Leistungen aufzuteilen.

Diese Entscheidung führt zu erheblichen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtsauffassung. Die Vermietung der Betriebsvorrichtung stellt danach als Nebenleistung eine einheitliche Leistung mit der Vermietung des Grundstücks als Hauptleistung dar. Umsatzsteuerlich bestimmt die Hauptleistung das steuerliche Schicksal der Nebenleistung. Im Falle einer steuerfreien Vermietung wäre dann auch die Vermietung der Betriebsvorrichtungen als steuerfrei zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof hat am 17.8.2023 unter ausdrücklicher Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass nunmehr der Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung Vorrang vor einem etwaigen Aufteilungsgebot hat. Bei der Vermietung eines Gebäudes mit Betriebsvorrichtungen ist genau zu prüfen, ob es sich um eine einheitliche Leistung handelt. Sollte dies der Fall sein, ist in einem nächsten

Schritt zu prüfen, welche Leistung die Hauptleistung darstellt und ob es sich somit um eine umsatzsteuerpflichtige oder um eine umsatzsteuerfreie einheitliche Leistung handelt.

» **PRAXISTIPP: Die Beurteilung als einheitliche Leistung ist insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs aus den damit zusammenhängenden Eingangsleistungen von besonderer Bedeutung. Dieser ist ausgeschlossen, soweit die Vermietung steuerfrei erfolgt.**

Artikel von:  Niklas Helmsorig, Timo Kaschub

FÜR ARBEITGEBER

Vorsteuerabzug für Kosten einer Betriebsveranstaltung

Der Bundesfinanzhof hat am 10.5.2023 entschieden, dass bei Betriebsveranstaltungen kein Vorsteuerabzug möglich ist, wenn die Freigrenze von 110 € überschritten wird. Zudem dürfen bei einheitlichen Leistungen die Kosten nicht aufgeteilt werden, um innerhalb dieser Freigrenze zu bleiben.

Veranstaltet der Arbeitgeber eine Betriebsveranstaltung und übernimmt er die Kosten für die Arbeitnehmer, so ist diese Zuwendung bis zu einem Freibetrag von 110 € (einschließlich Umsatzsteuer) pro Person und Veranstaltung (maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr) lohnsteuerfrei. Darüber hinaus liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Da es umsatzsteuerlich jedoch eine Freigrenze und keinen Freibetrag in gleicher Höhe gibt, kann bei Überschreitung der Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen gefährdet sein. Ab einem Betrag von 110 € wird eine ausschließlich private Veranlassung vermutet, sodass der Vorsteuerabzug nicht in Anspruch genommen werden kann. Dies hat der Bundesfinanzhof am 10.5.2023 entschieden.

Dabei ist eine Betriebsveranstaltung als einheitliche Leistung anzusehen, was einer Aufspaltung der Kosten für den äußeren Rahmen entgegensteht, sodass auch diese in die Freigrenze von 110 € mit einzubeziehen sind. Der Vorsteuerabzug für die Aufwendungen des sog. „No-Show“-Anteils ist ebenfalls ausgeschlossen,

da nach ständiger Rechtsprechung die Gesamtkosten auf die bei der Veranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen sind. Auf Mitarbeiter, die sich zwar angemeldet, aber nicht teilgenommen haben, entfallen keinerlei Aufwendungen, für die ein Vorsteuerabzug in Betracht kommen könnte.

» **HINWEIS: Damit der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen einer Betriebsveranstaltung möglich ist und auch kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, darf die Freigrenze in Höhe von 110 € (inkl. Umsatzsteuer) pro Person nicht überschritten werden.**

Artikel von:  Timo Kaschub

FÜR UNTERNEHMEN

Umsatzsteuerliche Behandlung von Tankkartenumsätzen

Umsätze im Tankkartengeschäft unterliegen aufgrund verschiedener Urteile des Europäischen Gerichtshofs einer erheblichen Rechtsunsicherheit hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Einordnung. Der Mehrwertsteuerausschuss der Europäischen Union hat im September 2023 zur Einordnung von Tankkartenumsätzen Stellung genommen und Leitlinien erlassen. Um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden, sollten Steuerpflichtige bereits jetzt erste Schritte einleiten.

Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Einordnung von Tankkartenumsätzen besteht seit geraumer Zeit Unsicherheit, ob es sich bei diesen Umsätzen um Reihengeschäfte handelt. Vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat der Mehrwertsteuerausschuss der Europäischen Union im September 2023 unverbindliche Leitlinien herausgegeben.

Verkauft eine Mineralölgesellschaft über einen Tankkartenherausgeber Kraftstoff an einen Tankkarteninhaber, liegt kein Reihengeschäft vor, da der Kartenherausgeber keine Lieferung an den Karteninhaber erbringt. Vielmehr liefert die Mineralölgesellschaft direkt an den Kunden, während der Kartenemittent lediglich eine Finanzierungsleistung erbringt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch eine Lieferung über den Emittenten an den Karteninhaber angenommen werden, wenn die

Geschäftsbeziehung als Kommissionsgeschäft ausgestaltet ist. In diesem Fall soll weiterhin ein Reihengeschäft mit allen drei Beteiligten vorliegen.

Die Einordnung als Reihengeschäft oder als Direktlieferung des Mineralölunternehmens mit begleitender Finanzierungsleistung hat auch Einfluss auf den Vorsteuerabzug des Karteninhabers, sodass eine Überprüfung bestehender Vertragsverhältnisse bei Tankkartenumsätzen ratsam ist.

Die neuen Leitlinien entfalten zwar keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung, sind aber mit großer Zustimmung der beteiligten Mitgliedstaaten verabschiedet worden. Insofern ist zu erwarten, dass die europäischen und nationalen Gesetzgebungsprozesse entsprechend beeinflusst werden.



FAZIT: Bis zur Veröffentlichung der finalen Verwaltungsauffassung verbleibt weiterhin eine gewisse Unsicherheit. Eine Überprüfung der bestehenden Vertragsverhältnisse sollte bereits jetzt vorgenommen werden.

Artikel von:  Philipp Beisner, Timo Kaschub

FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER

Grundsteuerreform: Anzeigepflicht bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse anzuzeigen, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwertes, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirkt. Die Anzeige hat unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Ablauf des Jahres zu erfolgen, in dem sich die Verhältnisse geändert haben.

Grundstückseigentümer müssen Änderungen, die den Grundsteuerwert und die Vermögens- oder Grundstücksart betreffen, innerhalb eines Monats nach Jahresende unaufgefordert anzeigen. Eine Änderung des Grundsteuerwertes liegt vor, wenn ein neues Gebäude fertiggestellt wird, ein Gebäude umgebaut oder saniert wird oder sich die Nutzung des Gebäudes ändert (z. B. von einer Industriehalle zu einer Wohnung). Ein Wechsel der Vermögensart liegt z. B. vor, wenn ein bisher dem land- und forst-

wirtschaftlichen Vermögen zugeordnetes Grundstück dem Grundvermögen (unbebaute und bebaute Grundstücke) zugeordnet wird. Bei Änderungen der Grundstücksart werden entweder unbebaute Grundstücke bebaut oder bebaute Grundstücke durch den Abriss eines Gebäudes unbebaut.

Die Anzeige der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse hat zwingend elektronisch zu erfolgen. Das zuständige Finanzamt wird dann die Abgabe einer neuen Grundsteuererklärung verlangen.

Eigentümerwechsel sind nicht gesondert anzuzeigen; das zuständige Finanzamt erlässt von Amts wegen einen Zurechnungsfortschreibungsbescheid. Änderungen der Bodenrichtwerte sind ebenfalls nicht anzuzeigen; sie werden zu den Hauptfeststellungszeitpunkten berücksichtigt.



HINWEIS: In den Bundesländern Bayern, Hamburg und Niedersachsen endet die Anzeigepflicht am 31.3. des Folgejahres.

Artikel von:  Justus Heitz, Karin Stückmann-Küchler

FÜR UNTERNEHMEN

Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts zum 1.1.2024

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts bringt zahlreiche Neuerungen im Personengesellschaftsrecht, insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Akuter Handlungsbedarf besteht für Gesellschaften, die künftig bestimmte eingetragene Rechte erwerben bzw. veräußern wollen oder als Gesellschafter an Unternehmen beteiligt sind.

Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Möglichkeit der Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in das neu geschaffene Gesellschaftsregister. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird dadurch zur „eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts“. Eine generelle Eintragungspflicht besteht nicht. In bestimmten Konstellationen ist die Eintragung der Gesellschaft jedoch zwingend, z. B. für die Eintragung in ein Objektregister wie das Grundbuch oder bei der Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2024 werden alle (Vor-)Eintragungspflichten wirksam. Eine Möglichkeit, Anmeldungen bereits vor Inkrafttreten vorzunehmen, hat der Gesetzgeber bislang nicht vorgesehen. Betroffene Gesellschaften sollten sich daher frühzeitig auf die mit den Bearbeitungszeiten der Registergerichte verbundenen Verzögerungen einstellen, um zeitnah als eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts voll handlungsfähig zu sein.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister hat zugleich zur Folge, dass die Gesellschaft in die geldwäscherechtlichen Meldepflichten einbezogen wird und damit auch der Pflicht zur Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister unterliegt. Eine Löschung der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus dem Gesellschaftsregister ist zudem nur im Falle der Auflösung oder Liquidation möglich.

Das Gesetz schafft auch positive Anreize für die (freiwillige) Eintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Die Gesellschaft kann nunmehr an Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, also Verschmelzungen oder Spaltungen, teilnehmen.

Die Gesellschafter können einen vom Verwaltungssitz abweichenden Vertragssitz frei wählen. Es kann eine von der gesetzlichen Grundregel der Gesamtvertretung abweichende Vertretungsregel vereinbart werden.



EMPFEHLUNG: Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die bereits Anfang 2024 bei Grundstücksübertragungen oder als Gesellschafter an Unternehmen beteiligt sind, sollte die Beglaubigung der Gesellschaftsregisteranmeldung bereits zum Jahresende 2023 vorgenommen werden, verbunden mit dem Auftrag an den Notar, diese Anfang 2024 beim Registergericht einzureichen.

Artikel von:  Laura Liedmeier, Dr. Andreas Börger

FÜR BETEILIGTE AN IMMOBILIENTRANSAKTIONEN

Verschärfte Aufklärungspflichten für Immobilienverkäufer

Immobilienverkäufer müssen Käufer ausreichend über anstehende Kosten informieren. Der Bundesgerichtshof hat in einem wegweisenden Urteil vom 15.9.2023 klare Richtlinien für die Aufklärungspflichten von Immobilienverkäufern festgelegt, wenn sie Käufern Zugang zu einem Datenraum mit Dokumenten und Informationen zur Immobilie gewähren.

Die Klägerin machte einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht geltend, da sie nicht hinreichend über mögliche außergewöhnliche Kosten informiert worden sei.

Der Bundesgerichtshof folgte am 15.9.2023 dieser Argumentation und betonte, dass die Verkäuferin nicht davon ausgehen könne, dass die Käuferin die Informationen in einem virtuellen Datenraum selbstständig finde. Die Aufklärungspflicht der Verkäuferin entfalle nur dann, wenn sie aufgrund der Umstände erwarten könne, dass die Käuferin den offenbarungspflichtigen Umstand aus den zur Verfügung gestellten Informationen entnehmen werde. Bei der Bereitstellung eines Datenraums komme es im Einzelfall darauf an, wie der Datenraum und der Zugang zu ihm organisiert sei. Das Einstellen der relevanten Unterlagen in den Datenraum kurz vor dem geplanten Vertragsschluss ohne entsprechenden Hinweis reiche aus Sicht des

Bundesgerichtshofs jedenfalls nicht aus. Die Verkäuferin habe daher ihre Aufklärungspflicht verletzt.

Darüber hinaus stellt der Bundesgerichtshof klar, dass ein Schadensersatzanspruch – unabhängig von der verletzten Aufklärungspflicht – auch wegen der unzutreffenden Erklärung im notariellen Kaufvertrag und einer unrichtigen Antwort der Verkäuferin auf Fragen der Käuferin in Betracht komme. Dies unterstreicht die Bedeutung der Genauigkeit und Richtigkeit der gemachten Zusicherungen in den Kaufverträgen.

» **FAZIT: Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15.9.2023 verdeutlicht die Bedeutung der transparenten Offenlegung von relevanten Informationen und verschärft zugleich die Informationspflichten für Immobilienverkäufer. Diese sollten nun besonders darauf achten, ihre Aufklärungspflichten rechtzeitig zu erfüllen.**

Artikel von:  Dr. Andreas Börger, Laura Liedmeier

FÜR ARBEITGEBER

Schadensersatzansprüche wegen Datenschutzrechtsverstoß nur bei konkretem Schaden

Nach bisheriger Rechtsprechung mussten Arbeitgeber wiederholt Schadensersatz im fünfstelligen Bereich leisten, weil sie datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche nicht oder verspätet erfüllt hatten. Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem mit Spannung erwarteten Urteil vom 4.5.2023 für Rechtsklarheit hinsichtlich der Anforderungen an einen ersatzfähigen immateriellen Schaden wegen Verstößen gegen die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung gesorgt.

Die am 25.5.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung räumt Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, umfangreiche Betroffenenrechte ein. Eines der wichtigsten ist das Auskunftsrecht, das den Betroffenen das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gibt. Zudem muss der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen. Bei unvollständiger oder verspäteter

Auskunft machen Betroffene regelmäßig Schadensersatzansprüche geltend.

Insbesondere die Arbeitsgerichte tendierten zu einer weiten Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung und sprachen den Betroffenen Schadensersatzansprüche wegen verspäteter oder unzureichender Auskunft durch den Arbeitgeber zu, ohne dass es dabei auf den Nachweis eines konkreten immateriellen Schadens ankam.

Der Europäische Gerichtshof hat diesen Urteilen nun eine klare Absage erteilt und im Ergebnis entschieden, dass ein bloßer Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung nicht ausreicht, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen. Die nationalen Gerichte haben sich künftig an diese Entscheidung zu halten. In künftigen Rechtsstreitigkeiten müssen Betroffene daher nachweisen, dass ihnen durch den Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung ein konkreter Schaden entstanden ist.

» **FAZIT: Mit den erhöhten Anforderungen an den datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruch werden zahlreiche Datenschutzklagen nunmehr an dem geforderten Nachweis eines konkret erlittenen Schadens scheitern.**

Artikel von:  Dr. Andreas Börger, Laura Liedmeier

FÜR BILANZIERENDE UNTERNEHMEN

Inflationsbedingte Anhebung der Größenkriterien

Die Europäische Kommission hat den Vorschlag angenommen, die Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften als Inflationsausgleich um 25 % anzuheben. Offen ist, ob diese Änderungen in Deutschland (erst) für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2024 oder bereits für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2023 umgesetzt werden.

Die Europäische Kommission hat einen delegierten Rechtsakt veröffentlicht, mit dem die Größenmerkmale „Umsatzerlöse“ und „Bilanzsumme“ zur Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften um 25 % angehoben werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Größenmerkmale für die Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts entsprechend angehoben.

Die neuen Schwellenwerte gestalten sich bei richtlinienkonformer Umsetzung wie folgt:

Die neuen Schwellenwerte können für Unternehmen zu Erleichterungen bei Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie (Konzern-)Lageberichten führen. Die Größenklassen – und damit die neuen Schwellenwerte – werden zudem für künftige Pflichten im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung herangezogen.

Der Rechtsakt tritt, sofern das Europäische Parlament und der Europäische Rat keine Einwände erheben, Ende Dezember 2023 in Kraft und muss dann innerhalb von zwölf Monaten von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt werden. Die Änderungen sind anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Die Mitgliedstaaten können eine frühere Anwendung für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2023 beginnen, zulassen. Ob Deutschland bei der nationalen Umsetzung von diesem Wahlrecht Gebrauch machen wird, bleibt abzuwarten.

Die Anhebung soll insbesondere der Inflationsentwicklung der letzten Jahre entgegenwirken und steht zudem im Zusammenhang mit dem Ziel der Europäischen Kommissionen, den Aufwand der Unternehmensberichterstattung im Jahr 2024 um 25 % zu reduzieren.

Plan der EU-Kommission zur Anhebung der Größenmerkmale

		Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Zahl der Arbeitnehmer
Kleinst	bisher	bis 350.000,00 €	bis 700.000,00 €	bis 10
	geplant	bis 450.000,00 €	bis 900.000,00 €	bis 10
Klein	bisher	bis 6.000.000,00 €	bis 12.000.000,00 €	bis 50
	geplant	bis 7.500.000,00 €*	bis 15.000.000,00 €*	bis 50
Mittelgroß	bisher	bis 20.000.000,00 €	bis 40.000.000,00 €	bis 250
	geplant	bis 25.000.000,00 €	bis 50.000.000,00 €	bis 250
Groß	bisher	über 20.000.000,00 €	über 40.000.000,00 €	über 250
	geplant	über 25.000.000,00 €	über 50.000.000,00 €	über 250

* Sofern Deutschland erneut von seinem Mitgliedstaatenwahlrecht Gebrauch macht.



MERKE: Mit der Anhebung der Größenmerkmale dürfte für einige Unternehmen eine Erleichterung ihrer Rechnungslegungs-, Offenlegungs- und Prüfungspflichten einhergehen.

Artikel von:  Robert Baumgarten

FÜR BILANZIERENDE UNTERNEHMEN

Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten für Klimainvestitionen

Vor dem Hintergrund erheblicher zukünftiger klimabedingter Investitionen in den Gebäudebestand hat das Institut der Wirtschaftsprüfer die Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten angepasst. Wesentliche Neuerung ist, dass Maßnahmen, die den Endenergieverbrauch des Gebäudes deutlich (30 %) senken, aktivierungspflichtig sind.

Der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer hat einen Entwurf zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz, insbesondere bei durchgeführten Klimainvestitionen, verabschiedet.

Aktivierungsfähig sind grundsätzlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, wenn dadurch ein Gebäude hergestellt, erweitert oder über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird. Anderenfalls sind die Aufwendungen sofort aufwandswirksam als Erhaltungsaufwand zu erfassen.

Eine wesentliche Verbesserung liegt nach der Neufassung auch dann vor, wenn die Maßnahme zu einer erheblichen Minderung des Endenergieverbrauchs oder -bedarfs führt. Dieses neue qualitative Merkmal ist dann erfüllt, wenn der Energiebedarf um mindestens 30 % gesenkt wird. Zudem werden die zentralen Bereiche der Gebäudeausstattung in ihrer Definition erweitert. Bauliche Maßnahmen werden daher vermehrt den Standard von drei zentralen Bereichen der Gebäudeausstattung anheben und damit als wesentliche Verbesserung zu beurteilen sein.

Somit werden klimabedingte bauliche Maßnahmen zukünftig häufiger als wesentliche Verbesserung zu beurteilen und damit zu aktivieren sein. Relevant werden diese Änderungen, da aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen eine klimaneutrale Sanierung des Gebäudebestands bis zum Jahr 2045 erforderlich ist.

Die Änderungen sollen erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, anzuwenden sein. Eine vorzeitige Anwendung ist bereits jetzt zulässig.



HINWEIS: Klimabedingte Sanierungen werden zukünftig vermehrt aktivierungspflichtig sein.

Artikel von:  Robert Baumgarten

FÜR KONZERNBILANZIERER

Änderungen am „DRS 21 – Kapitalflussrechnung“

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee hat Änderungen am „DRS 21 – Kapitalflussrechnung“ beschlossen. Die Änderungen führen im Wesentlichen zu einer Klarstellung, wann Cash-Pool-Forderungen und Cash-Pool-Verbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds einzubeziehen sind.

Für Cash-Pool-Verbindlichkeiten gilt, dass diese regelmäßig in den Finanzmittelfonds einzubeziehen sind. Bei Cash-Pool-Forderungen ist dies nur ausnahmsweise dann der Fall, wenn sie jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und keinen (wesentlichen) Wertschwankungsrisiken unterliegen. Darüber hinaus wird der Ausweis von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen und Cash-Pool-Verbindlichkeiten konkretisiert. Diese sind grundsätzlich dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen; nur ausnahmsweise kommt auch ein Ausweis als Cashflow aus Investitionstätigkeit in Betracht. Veränderungen der Cash-Pool-Forderungen bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten können saldiert ausgewiesen werden.

Zudem wurden separate Ausweispflichten für Einzahlungen/Auszahlungen aus gewährten bzw. erhaltenen Zuwendungen und Zuschüssen sowie für Zahlungsströme im Zusammenhang mit Änderungen des Konsolidierungskreises neu geregelt.

Die Änderungen sind erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2022 beginnt. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig.



EMPFEHLUNG: Unternehmensgruppen mit einem Cash-Pool sollten den Ausweis der jeweiligen Salden und deren Veränderungen in der Kapitalflussrechnung kritisch auf Anpassungsbedarf untersuchen.

Artikel von:  Robert Baumgarten

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Anleitung zum Aufbau eines Business Continuity Managements

Der modernisierte BSI-Standard 200-4 bietet eine praxisnahe Anleitung, um im eigenen Unternehmen ein Business-Continuity-Management System aufzubauen und zu etablieren.

Die organisatorische Resilienz eines Unternehmens ist die Fähigkeit, auf Veränderungen zu reagieren und sich an sie anzupassen. Je „resilienter“ ein Unternehmen ist, desto besser ist es in der Lage, Risiken und Chancen durch Veränderungen zu erkennen und flexibel darauf zu reagieren.

Der BSI-Standard 200-4 geht insbesondere auf mögliche Synergiepotenziale mit den angrenzenden Themen „Informationssicherheit“ und „Krisenmanagement“ ein und stellt damit einen zentralen Bestandteil der organisatorischen Resilienz dar. Er ermöglicht insbesondere unerfahrenen Anwendern einen einfachen Einstieg in die Thematik des Business Continuity Managements (BCM). Für erfahrene BCM-Anwender wird ein normativer Anforderungskatalog zur Verfügung gestellt.

Neben konkreten Hilfestellungen, wie ein Business-Continuity-Management-System Schritt für Schritt eingeführt werden kann, stehen bewährte Best-Practice-Lösungen im Mittelpunkt. Als weiteres Hilfsmittel wurde ein Musterdokument für Wiederanlaufpläne veröffentlicht.

Mit der Business-Impact-Analyse wird untersucht, welche Geschäftsprozesse zeitkritisch sind und ab wann deren Ausfall nicht tolerierbare Auswirkungen hat. Daraus werden die Wiederanlaufanforderungen abgeleitet, d. h. ob und ab wann für diese Geschäftsprozesse ein Notbetrieb zur Verfügung stehen sollte und welche Ressourcen dafür benötigt werden.

Grundsätzlich werden Unternehmen durch die Anwendung dieses Standards in die Lage versetzt, alle Arten von Notfällen erfolgreich und auch Krisen zumindest rudimentär zu bewältigen, da die organisatorischen Voraussetzungen für die Bewältigung von Notfällen und Krisen nahezu identisch sind.



FAZIT: Das Business Continuity Management ist kein einmaliges Projekt, sondern erfordert kontinuierliche Verbesserungen und Anpassungen an die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen des Unternehmens. Damit wird ein dauerhafter Prozess zum Aufbau organisatorischer Resilienz (Widerstandsfähigkeit) geschaffen.

Artikel von:  André Schneider

KURZNACHRICHTEN

- Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (sog. Fachkräfteeinwanderungsgesetz) tritt schrittweise ab dem 18.11.2023 in Kraft und sieht Erleichterungen in der Bildungsmigration sowie den Aufenthaltsmöglichkeiten vor. Fachkräfte mit einem qualifizierten Berufs- oder Hochschulabschluss können künftig jede qualifizierte Beschäftigung ohne Zusammenhang zu ihrer Ausbildung ausüben. Zudem wird die Einwanderung für Arbeitskräfte ermöglicht, die mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und einen im Herkunftsland staatlich anerkannten Berufsabschluss haben. Zum 1.6.2024 wird darüber hinaus ein transparentes und unbürokratisches Punktesystem zur Arbeitsplatzsuche (Chancenkarte) neu eingeführt.
- Die Bundesregierung hat am 11.10.2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (sog. Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz) beschlossen. Die grundlegende Reform soll die Effektivität der Geldwäschebekämpfung in Deutschland verbessern und enthält u. a. Regelungen zur Etablierung eines Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität, das bereits zum 1.1.2024 errichtet werden soll. Innerhalb dieses neuen Bundesamtes wird zur Verfolgung internationaler Geldwäsche ein „Ermittlungszentrum Geldwäsche“ errichtet. Zusätzlich soll die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht geschaffen werden, die einheitliche Leitlinien für das Vorgehen der Aufsichtsbehörden entwickeln soll. Daneben werden auch Bestimmungen für die Einrichtung eines Immobilientransaktionsregisters getroffen. Die zahlreichen Regelungen sollen überwiegend ab dem 1.4.2024 in Kraft treten.
- Nach einem Vorschlag des Bundesjustizministeriums soll durch eine Gesetzesänderung die elektronische Form von Kündigungen künftig als Regelform ausgestaltet werden und damit an die Stelle der Schriftform treten. So könnte die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses zu ihrer Wirksamkeit in elektronischer Form, z. B. per E-Mail, erfolgen. Gleiches soll auch für gewerbliche Miet- und Pachtverträge gelten, für die bislang ebenfalls die Schriftform vorgesehen ist. Der Vorschlag sieht auch eine erleichterte Fristwahrung vor, z. B. durch rechtzeitige Übersendung eines Fotos des Originalschreibens.
- Mit dem Übergang des Transparenzregisters zum Vollregister seit dem 1.8.2021 müssen nun ausnahmslos alle mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister melden. Für bestimmte Gesellschaften wurden Übergangsfristen bis zum 31.12.2022 eingeräumt. Auch die Anwendung der Bußgeldvorschriften des Geldwäschegesetzes wurde für diese Fälle vorerst ausgesetzt. Diese Nichtanwendung der Bußgeldvorschriften endet spätestens am 31.12.2023 (für die GmbH bereits am 30.6.2023). Sind die Gesellschaften mit Ablauf der jeweiligen Fristen ihren Transparenzpflichten nicht nachgekommen, droht ihnen ein Bußgeld. Dieses beträgt bis zu 100.000 €, und bei vorsätzlicher Begehung sogar bis zu 150.000 €.
- Die Europäische Union hat am 1.10.2023 mit der schrittweisen Einführung des CO₂-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) begonnen, das ab dem 1.1.2026 seine volle Wirkung entfalten soll. Unternehmen, die Waren in die Europäische Union importieren, sollen verpflichtet werden, sog. CBAM-Zertifikate zu erwerben, um CO₂-Kostenunterschiede auszugleichen. Ziel ist es, die Verlagerung von Emissionen in Staaten mit weniger oder gar keinen Klimaschutzmaßnahmen zu verhindern und die Klimapolitik voranzutreiben. Importeure bestimmter Waren (z. B. Zement, Eisen, Stahl, Aluminium und Wasserstoff) müssen bereits ab Oktober 2023 die notwendigen Emissionsdaten aufzeichnen, damit der Bericht für das 4. Quartal 2023 bis zum 31.1.2024 übermittelt werden kann. Ab dem Jahr 2026 dürfen Waren dann nur noch mit den entsprechenden CBAM-Zertifikaten importiert werden.
- Die elektronische Ausfüllhilfe sv.net, die über 20 Jahre für den Austausch von Meldungen, Beitragsnachweisen und ähnlichen Dokumenten im Bereich der Sozialversicherung genutzt wurde, wird ab dem 1.10.2023 durch das neue SV-Meldeportal abgesetzt. Während einer Übergangszeit bis zum 31.12.2023 kann sv.net noch genutzt werden, danach müssen die Nutzer auf das neue SV-Meldeportal umsteigen, das neben einer neuen Oberfläche auch neue Funktionen wie eine cloud-basierte Datenspeichermöglichkeit bietet.

- Der Mindestlohn soll zum 1.1.2024 auf 12,41 € und zum 1.1.2025 auf 12,82 € pro Stunde steigen. Da die Grenze für eine geringfügige Beschäftigung (sog. Minijob) ab 2022 an den Mindestlohn gekoppelt ist, wird die Verdienstgrenze entsprechend auf 538 € bzw. 556 € angehoben. Damit bleibt es bei einer maximalen monatlichen Arbeitszeit von ca. 43 Stunden. Eine Reduzierung des Stundenumfangs aufgrund der Mindestlohnerhöhung ist nicht mehr erforderlich.
- Der Europäische Gerichtshof hat am 13.7.2023 entschieden, dass die von einem Wiederverkäufer auf innergemeinschaftliche Erwerbe entrichtete Umsatzsteuer nicht den Einkaufspreis mindert und somit nicht die Bemessungsgrundlage für die Differenzenbesteuerung reduziert. Diese Entscheidung folgt dem Wortlaut der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, die keine Sonderregelung für innergemeinschaftliche Erwerbe vorsieht. Das Urteil hat praktische Bedeutung für Wiederverkäufer, insbesondere Kunsthändler, die nun ihre Steuerbemessungsgrundlagen überprüfen und ggf. korrigieren müssen, um Doppelbesteuerungen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- Die Europäische Kommission plant, den Aufwand für die Unternehmensberichterstattung nach europäischen Vorschriften im Jahr 2024 pauschal um 25 % zu reduzieren. Als konkrete Maßnahmen werden die Größenkriterien angepasst und die Verabschiedung von sektorspezifischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung verschoben.
- Das Institut der Wirtschaftsprüfer schlägt die Einführung eines Festzinses für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen vor. Der Zinssatz sollte sich an einem langfristigen risikolosen Zinssatz orientieren und in größeren Zeitabständen überprüft werden. Damit könnten zinsinduzierten Schwankungen der Pensionsrückstellungen entgegengewirkt werden.
- Der Bundestag hat am 10.11.2023 das „Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz“ verabschiedet. Eingeführt wird für große Unternehmen und Unternehmensgruppen, die eine Umsatzgrenze von 750 Mio. € in mindestens zwei der vier

vorangegangenen Geschäftsjahre überschritten haben, eine Mindeststeuer von 15 %. Im Ausland niedrig besteuerte Gewinne sind in Deutschland in Höhe der Differenz zwischen dem niedrigen ausländischen Steuersatz und dem Mindeststeuersatz nachzuversteuern. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen; dies ist für den 15.12.2023 geplant.

EU: Krisen-Inventur?

Betrachtet man die Ereignisse der letzten Wochen und Tage, so stellt sich die Frage, ob für die EU nicht eine kritische Inventur der Krisen angezeigt ist – einschließlich einer Beurteilung der Auswirkungen dieser Krisen auf die kurz- und mittelfristige Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft.

Sicherlich lohnt auch ein Nachdenken über die längerfristige Perspektive, doch ist hier zu beachten, dass mit der Länge des Prognosezeitraums die Unsicherheiten immer größer werden. Die grundlegende Situation kann sich durch plötzlich auftretende Ereignisse nennenswert ändern; erwähnt sei nur die jüngste Auseinandersetzung zwischen Israel und der Hamas bzw. den Palästinensern insgesamt. Die völkerrechtswidrige Attacke der Hamas hat unmittelbar die Finanzwelt getroffen; die Börsenkurse zeigen überall nach Süden mit Kursabschlägen von bis zu 10 % oder mehr. Gold ist als Krisenanlage gefragt wie schon lange nicht mehr.

Auslösender Faktor für eine Krise im Allgemeinen ist in aller Regel ein geopolitisches Ereignis. Daraus folgen dann unmittelbar wirtschaftliche Veränderungen, ja teilweise ökonomische Depressionen. Auffallend ist, dass die Anzahl kriegerischer Auseinandersetzungen in der etablierten Welt weiter zunimmt. Der Krieg Russlands gegen die Ukraine war hier ein Auslöser; offenbar fühlen sich andere Regime ermutigt, militärische Operationen durchzuführen (siehe z. B. den Konflikt um Bergkarabach) oder aber es wird mit kriegerischer Rhetorik gedroht (siehe China, Taiwan und die Philippinen).

Spätestens seit dem Ukraine-Krieg ist das politische Gleichgewicht zwischen den großen Weltmächten USA einerseits und China andererseits ins Wanken geraten. Russland selbst ist nicht mehr in der ersten Reihe zu nennen, sondern scheint zum Juniorpartner der chinesischen Hegemonialstrategie zu werden. Während China weltweit neue Allianzen schmiedet und das Projekt der Seidenstraße wiederbelebt, tun sich Europa und auch Amerika sehr schwer, Gemeinsamkeiten zu unterstreichen und ein festes Bündnis sowohl politisch als auch wirtschaftlich zu präsentieren. Der jüngste US-EU-Gipfel ist quasi ergebnislos verlaufen.

Die FAS titelte am 10. September 2023, S. 8, dass, „die EU ... an ihren Krisen gewachsen ist“. Auslöser dieser These ist ein Zusammengehen der europäischen Staaten nach dem Ausbruch des Ukraine-Krieges. Die Kommissionspräsidentin von der Leyen hat in dieser Zeit eine gewisse Führungsstärke gezeigt; man geht davon aus, dass sie für eine weitere Amtszeit bestätigt wird. Andere Krisen haben die EU zumindest anfänglich politisch schwach erscheinen lassen. Das gilt im Besonderen für die Coronapandemie, als die EU-Staaten ohne Absprache ihre Grenzen schlossen und eine Koordina-

tion der Impfstoffproduktion ausgeblieben ist. Gegen Ende der Pandemie haben sich die Staaten dann zusammengerauft und die Kommission hat z. B. den Wiederaufbaufonds mit 750 Mrd. € aufgelegt.

Die Not- und Budget- sowie Waffenhilfe für die Ukraine ist ein weiteres Beispiel für ein gelungenes Krisenmanagement. Auch die vorläufige Sicherstellung der Energieversorgung in Europa ist positiv zu nennen. Bleibt nach allem allerdings ein großes Problem: Einigkeit für ein gemeinsames Vorgehen gegen die illegale Migration ist weit und breit nicht zu sehen und die plötzliche Israel-Krise scheint die EU politisch zu spalten und eventuell auch wirtschaftlich zu überfordern. Der Ukraine-Konflikt wird verdrängt, was mittel- und langfristig sehr gefährlich ist.

Gerade die illegale Migration stellt für alle Staaten ein großes Problem dar. Die sog. Pull-Faktoren führen dazu, dass Deutschland letztlich wesentlich mehr frequentiert wird von Migranten als alle anderen EU-Staaten. Zu der illegalen Migration kommt das Problem der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Die große Migrationswelle unter der Regierung Merkel hat die Zustimmungswerte der Regierungsparteien damals dramatisch in den Keller gerissen. Genau diese Entwicklung sieht man heute bei der Ampel-Koalition und der sehr schlechten Beurteilung der Regierungsarbeit unter Kanzler Scholz! Fakt ist, dass es Migration historisch zu allen Zeiten gegeben hat. Die Frage heute ist, ob wir wirklich unsere Grenzen in der Art öffnen müssen, dass die sachliche und finanzielle Ausstattung für Migranten so gut ausgebaut ist, dass eben alle Menschen in die EU und insbesondere nach Deutschland wollen. Die Mehrheit der Bürger lehnt dies ab!

Parallel zu den vorgenannten Krisen zeigt sich nämlich eine deutliche wirtschaftliche Reduzierung der Leistungsfähigkeit der europäischen Staaten. Die Globalisierung wird infrage gestellt; die Energieversorgung Europas und insbesondere Deutschlands mit Strom und Gas ist nach wie vor nicht gewährleistet und die Inflation ist trotz nachlassender Prozentzahlen noch lange nicht bewältigt. Zu denken ist beispielsweise an den Anstieg der Versicherungsprämien und Gesundheitskosten sowie an Mauterhöhungen; diese Kosten werden letztlich umgelegt auf die Verbraucher.

Auf jetziger Basis ist für die deutsche Industrie die Energieversorgung viel zu teuer und die Betriebe verlieren im weltweiten Wettbewerb. Der Ruf nach dem Staat wird das Problem nicht lösen. Fakt ist, dass Deutschland große Fehler in der Energie- und Stromversorgung gemacht hat, so z. B. bei der Stilllegung der Atomkraftwerke. Der Wirtschaftsmotor

Deutschland stottert ganz gewaltig; entsprechend lau verläuft die wirtschaftliche Entwicklung in ganz Europa. Die Wirtschaft in Amerika hat trotz der republikanischen Krise Europa abgehängt. Beispielsweise war die US-Wirtschaft im Jahre 2008 um 15 % größer als die europäische. Inzwischen beträgt der Abstand jedoch 31 % (Handelsblatt, morning briefing, 1.8.2023)! „Wenn die derzeitigen ökonomischen Trends weiterhin anhalten, wird das Wohlstandsgefälle zwischen einem Durchschnittseuropäer und einem Durchschnittsamerikaner im Jahr 2035 genauso groß sein wie zwischen dem Durchschnittseuropäer und dem Durchschnittsinder heute“ (Verhältnis BIP/Kopf 12:1).

Bei dieser Entwicklung muss man sich schon wundern, dass die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten nicht präziser und konsistenter auf eine Besserung der wirtschaftlichen Rahmendaten hinarbeiten. Die Unternehmen rufen laut nach einem Bürokratieabbau, stattdessen werden sie mit immer weiteren Berichts- und Publizitätspflichten überzogen, sowohl im steuerlichen Bereich als auch in der allgemeinen Produktionswirtschaft. Es ist fraglich, ob die EU gegenüber Firmen und Verbrauchern den Kampf gegen sog. „Billigmode“ antreten muss (Stuttgarter Zeitung, 16.8.2023, S. 9). Auch die weitergehende Regulierung digitaler Dienste (siehe RZ vom 4.9.2023, S. 6) wird diese Dienstleistungen

nicht verbilligen und die angedrohten Strafen von bis zu 6 % vom globalen Umsatz bei Verstößen gegen die Digitalrichtlinien werden nicht dazu führen, dass sich solche innovativen Unternehmen in der Union ansiedeln.

Wie kann man nun die hier sicher unvollständige Krisen-Inventur der EU beurteilen? Die geopolitischen Krisen belasten die europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten so stark, dass es in den Mitgliedstaaten zumindest teilweise an Mitteln fehlt, die allgemeinen Aufgaben wie Infrastruktur, Gesundheitswesen und Bildungsangebot sinnvoll umzusetzen. Der Bürger hat den Eindruck, dass die Mittel in Brüssel und in der Bürokratie versickern! Das wird leider die Fliehkräfte zurück zur Nationalstaatlichkeit weiter stärken, was mit Blick nach China, Russland und Indien einerseits sowie zur „wackelnden“ USA andererseits mit Sicherheit der falsche Weg ist!



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Persönliches

383 Bäume für Bielefeld

Im letzten Jahr haben wir intensiv an unserer CO₂-Bilanz gearbeitet und sind stolz auf die bisherigen Fortschritte. Uns ist es wichtig, nicht nur über Nachhaltigkeit zu reden, sondern auch konkret zu handeln. Deshalb haben wir beschlossen, lokale Klimaschutzbemühungen zu unterstützen. Wir haben uns für die Beteiligung mit 100 Bäumen an der Baumspendeaktion im Teutoburger Wald des KlimaWoche Bielefeld e.V. entschieden. Auch unseren Mitarbeiter/-innen haben wir die Möglichkeit gegeben, ebenfalls zu spenden, wobei wir als Kanzlei für jede/-n Spender/-in einen Baum „obendrauf“ spendeten. So durften wir stolze 383 Bäume erst symbolisch übergeben und Ende Oktober an der Pflanzaktion im Köckerwald teilnehmen.



Stückmann weltweit am Ball!

Jährlich im September laden wir unsere internationalen HLB-Kolleg/-innen zu unserem Bielefelder Forum ein. Dieses Jahr feierten wir sogar unser zehnjähriges Jubiläum. Das diesjährige Rahmenprogramm war daher besonders: eine Pizza-Pudding-Tour bei Dr. Oetker, gefolgt von einem zünftigen bayrischen Abendessen im Brauhaus. Am Folgetag startete unsere beliebte Veranstaltung mit aktuellen Themen: globale Mindestbesteuerung, Verrechnungspreise, globale Mobilität,

Umsatzsteuer im digitalen Zeitalter und „Plastic Tax“. Wir freuen uns über eine weitere gelungene Veranstaltung und danken unseren Partnern aus Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Schweiz, der Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn.

HLB Cup Budapest 2023

Im September nahm eine Delegation unseres Büros am internationalen Fußballturnier des ungarischen Gastgebers des HLB-Netzwerks in Budapest teil. Unser Team erreichte das Halbfinale und belegte den guten vierten Platz bei 14 teilnehmenden Mannschaften. Der Siegerpokal ging nach Großbritannien.



Podcast

Wir freuen uns, Ihnen unser Projekt „HLB Stückmann Podcast“ vorstellen zu können. Unsere Kollegen Prof. Dr. Oliver Middendorf, Niels Doege und Florian Weeg haben sich als Trio an das Audioformat gewagt, um steuerliche Themen vertieft zu diskutieren. Entstanden sind bereits vier Folgen unserer neuen Podcast-Serie.

HÖREN SIE
REIN UND BLEIBEN
SIE AUF DEM LAUFENDEN!
Verfügbar auf:
Apple Podcasts, Spotify,
Deezer, Google, RSS
und auf unserer
Website



» Folge 1:
Wegzugsbesteuerungsgesetz



» Folge 2:
Wachstumschancengesetz – ein Überblick



» Folge 3:
Wachstumschancengesetz – Fördermöglichkeiten erklärt

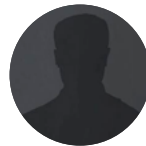


» Folge 4:
Einstieg in die neue Ära der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Unsere Autorinnen und Autoren zu jedem Fachgebiet



Dipl.-Ök.
Robert Baumgarten
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
baumgarten@stueckmann.de
[+49 521 29934187](tel:+4952129934187)



Justus Heitz
Werkstudent
heitz@stueckmann.de
[+49 521 29934122](tel:+4952129934122)



Philipp Beisner, M.Sc.
Fachmitarbeiter Steuern
beisner@stueckmann.de
[+49 521 2993315](tel:+495212993315)



Dipl.-Finanzw.
Niklas Helmsorig, LL.M.
Fachmitarbeiter Steuern
helmsorig@stueckmann.de
[+49 521 29934176](tel:+4952129934176)



Dr. Andreas Börger
Steuerberater, Rechtsanwalt, Partner
boerger@stueckmann.de
[+49 521 2993232](tel:+495212993232) (Sekretariat)



Dipl.-Finanzw.
Timo Kaschub, LL.M.
Steuerberater
kaschub@stueckmann.de
[+49 521 29934157](tel:+4952129934157)



Dipl.-Kfm.
Sebastian Brinkmann
Steuerberater
s.brinkmann@stueckmann.de
[+49 521 2993381](tel:+495212993381)



Dipl.-Kff.
Karin Korte
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin,
Partnerin
korte@stueckmann.de
[+49 521 2993358](tel:+495212993358)



Maren Diemel, B.Sc.
Steuerberaterin
diemel@stueckmann.de
[+49 521 29934127](tel:+4952129934127)



Laura Liedmeier
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
liedmeier@stueckmann.de
[+49 521 29934138](tel:+4952129934138)



Alexander Engelhardt
Werkstudent
engelhardt@stueckmann.de
[+49 521 2993364](tel:+495212993364)

Unsere Autorinnen und Autoren zu jedem Fachgebiet



Dipl.-Kff.

Evelyn Osang

Steuerberaterin

osang@stueckmann.de

[+49 521 2993112](tel:+495212993112)



Dr. Anja Rickermann, M.A.

Steuerberaterin

a.rickermann@stueckmann.de

[+49 521 2993397](tel:+495212993397)



Dipl.-Kfm.

André Schneider

IT Manager, CISA

schneider@stueckmann.de

[+49 521 2993191](tel:+495212993191)



Dipl.-Kfm.

Karin Stückmann-Küchler

Steuerberaterin, Partnerin

stueckmann-kuechler@stueckmann.de

[+49 521 2993132](tel:+495212993132)



Dipl.-Kff.

Claudia Surkamp

Steuerberaterin

surkamp@stueckmann.de

[+49 521 2993339](tel:+495212993339)

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

REDAKTION

REDAKTIONSLEITUNG

Prof. Dr. Oliver Middendorf
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
middendorf@stueckmann.de

STEUERN

Evelyn Osang
Steuerberaterin
osang@stueckmann.de

DIGITALISIERUNG, JAHRESABSCHLUSS UND WIRTSCHAFT

Robert Baumgarten
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
baumgarten@stueckmann.de

RECHT

Dr. Andreas Börger
Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner
boerger@stueckmann.de

ZUKUNFT! GEMEINSAM! GESTALTEN!

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Dennoch muss für Korrektheit, Aktualität und Vollständigkeit jede Gewähr, Haftung oder Garantie ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für alle enthaltenen Links. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 24.11.2023

HLB Stückmann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB Stückmann Bielefeld

Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld
+49 521 299300

HLB Stückmann Hamburg

Versmannstraße 2
20457 Hamburg
+49 40 822169030

HLB Stückmann München

Lindwurmstraße 129
80337 München
+49 89 381566980

info@stueckmann.de
www.stueckmann.de

**Informationen zu unseren
für Sie geplanten und durch-
geführten Veranstaltungen
finden Sie unter:**

[https://www.stueckmann.de/
aktuelles/veranstaltungen/](https://www.stueckmann.de/aktuelles/veranstaltungen/)

